

CH-3003 Bern

A-Post

(An alle Versicherungsunternehmen mit Betrieb der Krankenzusatzversicherung)

Referenz:

Kontakt: Account Manager des Versicherungsunternehmens bei der FINMA

Bern, 24. Juli 2015

Genehmigung von Rabatten in Rahmenverträgen der Krankenzusatzversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

In unserem Schreiben vom 4. März 2015 haben wir allgemeine Feststellungen i.S. Rabatte für Rahmenverträge bekannt gegeben, die sich aus der durchgeführten Erhebung ergaben. In diesem Schreiben wurde auch auf die geltenden rechtlichen Grundlagen hingewiesen.

Im Schreiben vom 4. März 2015 wurde bereits festgehalten, dass die FINMA verschiedentlich auf eine nicht korrekte Anwendung dieser aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gestossen ist. Die Auswertungen der Antworten jedes einzelnen Versicherers mit Betrieb der Krankenzusatzversicherung sind noch im Gange und die Rückmeldungen an die betroffenen Versicherer inkl. Bekanntgabe der weiteren Schritte wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die FINMA ist jedoch zum Schluss gekommen, dass sie rasch einheitliche Rahmenbedingungen bekannt geben muss, damit die Korrektur von Fehlverhalten nicht zu einer Verzerrung der Wettbewerbssituation führt. Die folgende Information ist als Ergänzung zur Wegleitung für Gesuche betreffend die Einreichung von Tarifanpassungsvorlagen in der Krankenzusatzversicherung, Ausgabe vom 18. Juni 2015, zu verstehen. Ab sofort gilt:

- Rabatte, die in Rahmenverträgen als Prämienreduktionen von genehmigungspflichtigen Krankenversicherungstarifen gewährt werden, müssen der FINMA nicht unterbreitet werden, wenn diese maximal 10% betragen und bereits im Rahmen des Geschäftsplans in dieser Grössenordnung genehmigt wurden.
- Alle übrigen Rabatte für Rahmenverträge müssen der FINMA ab sofort vor deren Verwendung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die 10%-Schwelle für die Einreichung gilt auch in den Fällen, bei denen im Geschäftsplan aktuell eine höhere Rabattgrenze festgelegt ist. Andere Rabattarten, bspw. für Familien, Vertragstreue etc., sind nicht Gegenstand dieses Schreibens.
- Die FINMA wird nur dann einen solchen Rabatt genehmigen können, wenn die Rabattierung versicherungstechnisch begründet und dementsprechend belegt werden kann. Aufgrund der

Laupenstrasse 27, 3003 Bern

Tel. dir. +41 (0)31 327 93 91, Tel. +41 (0)31 327 91 00, Fax +41 (0)31 327 91 01

markus.geissbuehler@finma.ch, www.finma.ch



Referenz: b1004961-0000565

Erfahrungswerte aus der Erhebung ist davon auszugehen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nur in wenigen Ausnahmefällen gegeben sein werden.

- Unabhängig von der 10%-Schwelle hat das Versicherungsunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die Solvenz und der Versichertenschutz stets gewährleistet sind. Auch bei den nicht vorlagepflichtigen Rabatten in der Krankenzusatzversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Konkretisierungen im FINMA-RS 2010/3. Das Versicherungsunternehmen muss gegenüber der FINMA jederzeit die versicherungstechnische Rechtfertigung eines solchen Rabattes (Rz. 35 des Rundschreibens) darlegen können.

In ihrer Erhebung ist die FINMA auf Rabatte für sog. Pseudokollektive gestossen, in welchen die Rabattierung unzulässig ist. Pseudokollektive sind willkürlich gebildete Risikogemeinschaften, deren Risikoprofil einen Rabatt in Tat und Wahrheit gar nicht rechtfertigen, konkret:

- Die Zusammenfassung von Versicherten zu einer Risikogemeinschaft, die unter einem vermeintlichen „Kollektivvertrag“ oder auch einem „Rahmenvertrag“ geführt wird, der in Wirklichkeit gar nicht existiert; oder
- Die Zusammenfassung von Versicherten zu einer Risikogemeinschaft, welcher zwar ein real existierender Rahmenvertrag zugrunde liegt, wobei die Risikogemeinschaft jedoch ohne nachvollziehbare versicherungstechnische Kriterien gebildet wurde, so dass sich keine relevanten technischen Gründe für eine Abweichung vom genehmigten Tarif finden lassen.

Die Präzisierung dieser Vorlagepraxis für Rabatte resultiert aus den Erkenntnissen der flächendeckenden Datenerhebung. Die FINMA hat bei ihrer Auswertung festgestellt, dass im Markt eine nicht gerechtfertigte Handhabung von Rabattierungen verbreitet ist. Dies äussert sich etwa durch versicherungstechnisch nicht begründbare Rabatte, welche zur Benachteiligung von einzelnen Versicherten führen. Ferner wurde mit Rahmenvertragskonstrukten auch die Tarifvorlagepflicht umgangen.

Die dargelegte Regelung gilt ab sofort für sämtliche Neuabschlüsse und Verlängerungen von bestehenden Rahmenverträgen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Versicherungen

Peter Giger

Markus Geissbühler